

# Nutzung von Internaten und Gebühren für Unterkunft und Verpflegung

Gz.: 21 / 5022-81

**Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 3. September 2021 für Internate in der Trägerschaft des Freistaats Thüringen und Richtlinie gemäß § 16 Thüringer Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215)**

## A. Nutzungsverhältnis

Für die Nutzung der Internate der Spezialgymnasien in Landesträgerschaft durch Schülerinnen und Schüler der Spezialgymnasien gilt § 144 Thüringer Schulordnung. Die Nutzungsgebühren für Internate richten sich nach dieser Verwaltungsvorschrift.

## B. Nutzungsgebühren

### I. Gebühren für Verpflegung und Unterkunft der Schülerinnen und Schüler

- Die Jahresgebühren in einem Internat werden vom 1. August 2021 bis 30. September 2021 wie folgt festgesetzt:

Gesamt	davon		Zahlbar in 10 gleichen Teilbeträgen zu
	für Unterkunft	für Verpflegung	
EUR			
3320	1650	1670	332

Wird von der Schule am Nachmittag keine Vesper angeboten oder die Vesper dauerhaft nicht in Anspruch genommen, so ermäßigt sich die jährliche Gebühr für die Verpflegung um 230 EUR. Die Gebühren sind in zehn gleichen Teilbeträgen, jeweils zum 15. eines Monats, außer in den Monaten Juli und August, durch Überweisung oder im Lastschrifteinzugsverfahren zu entrichten.

Mit der Gebühr ist die Unterkunft an den Schultagen sowie an denjenigen schulfreien Tagen abgegolten, an denen ein Aufenthalt im Internat aus schulischen, sportlichen oder pädagogischen Gründen gestattet ist. Mit der Gebühr für die Verpflegung ist allein die Essensversorgung an den Schultagen abgegolten.

- Die Jahresgebühren in einem Internat werden ab dem 1. Oktober 2021 wie folgt festgesetzt:

Gesamt	davon		Zahlbar in 10 gleichen Teilbeträgen zu
	für Unterkunft	für Verpflegung	
EUR			
3640	1650	1990	364

Wird von der Schule am Nachmittag keine Vesper angeboten oder die Vesper dauerhaft nicht in Anspruch genommen, so ermäßigt sich die jährliche Gebühr für die Verpflegung um 290 EUR. Die Gebühren sind in zehn gleichen Teilbeträgen, jeweils zum 15. eines Monats, außer in den Monaten Juli und August, durch Überweisung oder im Lastschrifteinzugsverfahren zu entrichten.

Mit der Gebühr ist die Unterkunft an den Schultagen sowie an denjenigen schulfreien Tagen abgegolten, an denen ein Aufenthalt im Internat aus schulischen, sportlichen oder pädagogischen Gründen gestattet ist. Mit der Gebühr für die Verpflegung ist allein die Essensversorgung an den Schultagen abgegolten.

- Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme in das Internat. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor dem 16. eines Monats, so ist für diesen Monat nur die Hälfte der Gebühr zu entrichten.
- Für die Aufnahme in das Internat wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 50 EUR erhoben. Diese Gebühr wird zusammen mit der ersten Teilgebühr zum 15. des Aufnahmemonats fällig.
- Bei Erkrankung oder genehmigter Freistellung wird die Gebühr für Verpflegung ab dem zweiten Tag nach der Abmeldung von der Verpflegung anteilig ermäßigt.

6. Für die Essensversorgung an schulfreien Tagen, in den Ferien oder an den Wochenenden, an denen die Nutzung des Internats aus schulischen, sportlichen oder pädagogischen Gründen gestattet wurde, werden die unter Abschnitt B.II.1 und 2 bestimmten Gebühren erhoben.
7. Erhält eine Schülerin oder ein Schüler Zusatz- oder Sonderverpflegung, ist hierfür eine zusätzliche Gebühr zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr bestimmt der Schulleiter.
8. Bei der Unterbringung in einem Einzelzimmer erhöht sich die Gebühr für die Unterkunft, außer in den Monaten Juli und August, um einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 50 EUR. Für den Monat September 2021 ist abweichend von Satz 1 ein Zuschlag in Höhe von 20 EUR zu entrichten.

II. Gebühren für Verpflegung und Unterkunft von Schülerinnen und Schülern bei nicht auf Dauer angelegter Aufnahme im Internat der von ihnen besuchten Schule

1. Für die Verpflegung sind vom 1. August 2021 bis 30. September 2021 die folgenden Einzelgebühren zu entrichten:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vesper am Nachmittag (fakultativ)
1,80 EUR	3,00 EUR	2,40 EUR	1,20 EUR

2. Für die Verpflegung sind ab 1. Oktober 2021 die folgenden Einzelgebühren zu entrichten:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vesper am Nachmittag (fakultativ)
2,10 EUR	3,55 EUR	2,85 EUR	1,45 EUR

3. Für Übernachtungen werden 9,00 EUR je Übernachtung erhoben. Hinzu kommen 5,00 EUR für Bettwäsche, die vom Internat zur Verfügung gestellt wird.
4. Für die Erstattung von bereits entrichteten Gebühren für Verpflegung bei Erkrankung oder genehmigter Freistellung gilt Abschnitt B.I.5. sinngemäß.

III. Gebühren für Verpflegung und Unterkunft übriger Personen

1. Für die Verpflegung sind die folgenden Einzelgebühren zu entrichten:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vesper am Nachmittag (fakultativ)
2,30 EUR	3,70 EUR	3,40 EUR	1,50 EUR

Unterliegt die Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zusätzlich zu erheben.

2. Für Übernachtungen werden 40 EUR je Übernachtung erhoben. Hinzu kommen 5,00 EUR für Bettwäsche, die vom Internat zur Verfügung gestellt wird. Wird eine Unterkunft für mindestens einen Monat unter Ausschluss einer anderweitigen Belegung während dieses Zeitraumes zur Verfügung gestellt, so wird eine monatliche Gebühr von 630 EUR erhoben. Abschnitt B.I.3 Satz 2 gilt entsprechend. Zusätzlich ist eine Gebühr für Bettwäsche und Handtücher von monatlich 55 EUR zu entrichten.

IV. Gebührenermäßigungen für Schülerinnen und Schüler

1. Eine Gebühr für Unterkunft wird nicht erhoben, wenn Leistungen
  - zur Sicherung des Lebensunterhalts oder als Sozialgeld nach Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) oder
  - Kinderzuschlag nach § 6a Abs. 2 Bundeskindergeldgesetz oder
  - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder
  - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
  - nach dem Wohngeldgesetz

bezogen werden.

2. Die Gebühr für Unterkunft, mit Ausnahme der Gebühr nach Abschnitt B.I.8 ermäßigt sich, falls ein Anspruch des oder der Sorgeberechtigten auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen besteht und das jährliche Netto-Einkommen 35.000 EUR nicht übersteigt, und zwar
  1. bei einem Kind auf 90 v.H.,
  2. bei zwei Kindern auf 75 v.H.
  3. bei drei Kindern auf 60 v.H.

Besteht der Kindergeldanspruch für vier oder mehr Kinder und übersteigt das jährliche Netto-Einkommen des oder der Sorgeberechtigten nicht den vorgenannten Betrag, so entfällt die Gebührenpflicht.

3. Eine Gebührenermäßigung wird auf Antrag gewährt, beginnend mit dem Monat der Antragstellung.
  4. Die Schule übersendet dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium jeweils zum Ende des Schulhalbjahres eine Aufstellung über die gewährten Ermäßigungen.
  5. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann auf Antrag der betreffenden Schule die Gebühr für die Unterkunft im Einzelfall um bis zu 20 v. H. ermäßigen, wenn die Bausubstanz des Internats noch durchweg unsaniert ist und damit noch nicht dem derzeitigen Stand der Bautechnik entspricht.
- V. Für die Herstellung der Mahlzeiten (einschließlich der Vesper) dürfen je Verpflegungstag durchschnittlich bis zu 7,80 EUR für Lebensmittel aufgewendet werden (Naturaleinsatz). Wird keine Vesper angeboten, darf der Naturaleinsatz bis zu 6,60 EUR je Verpflegungstag betragen. Für das Mittagessen können hiervon je Verpflegungstag bis zu 2,80 EUR aufgewendet werden.
- VI. Wird die Verpflegung nicht durch das Internat zubereitet, bemisst sich die Höhe der Gebühr für die Verpflegung nach dem vom Lieferanten berechneten Entgelt. Die für die Ausgabe der Verpflegung notwendigen Räume und Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei Bediensteten der Schule oder des Internats erhöht sich die Gebühr um 0,50 EUR und bei Nichtschülern um 1,00 EUR je ausgereicherter Mahlzeit.

### C. Sonstiges

#### I. Abweichende Regelungen

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann für die Unterbringung von Schülerinnen und Schülern, deren Hauptwohnsitz nicht im Freistaat Thüringen liegt, abweichend von den Regelungen in den Abschnitten B.I.1 und B.I.2, unter Beachtung des Grundsatzes der Kostendeckung höhere Gebühren festsetzen.

#### II. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. August 2021 in Kraft, sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erfurt, den 3. September 2021

gez.

Dr. Julia Heesen  
Staatssekretärin